

Infobrief an alle Mitglieder

TOP 6 – Satzungsänderung

Liebe MitgliederInnen,

wir möchten Sie heute mit diesem Infobrief schon vorab über die geplante Satzungsänderung informieren: Ehrenamtspauschale und „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“.

Hintergrund ist, dass es auch beim MFV immer schwieriger wird, ehrenamtliche Mitarbeiter für die Vereinsarbeit zu gewinnen und wir uns deshalb entschlossen haben, die „Ehrenamtspauschale“ bei uns im Verein einzuführen und somit zumindest steuerlich den Mitarbeitern einen gewissen Ausgleich schaffen zu können.

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein persönlicher Steuerfreibetrag bis zu einer Höhe von 720 €/Jahr, der allen nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen in Vereinen zugutekommen kann, sofern er ihnen aufgrund eines Beschlusses (Mitgliederversammlung) oder einer Satzungsregelung zusteht.

Konkret bedeutet dies, dass z.B. Mitglieder des Vorstandes, Kassierer, Platzwart, Aufsichtspersonal oder Betreuer begünstigt sein können.

Soll der Vorstand die Ehrenamtspauschale erhalten, muss hierfür unbedingt eine Satzungsgrundlage existieren, diese besteht bei unserer derzeitigen Satzung nicht, so dass die Satzungsänderung notwendig wird.

Die Satzung des Mosbacher Fußballvereins 1919 e.V. muss wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Alt: Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Neu: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ergänzung des § 2:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21

Auflösung des Vereins

Alt: § 21 Nr. 4 wird gestrichen

Neu: § 21 Nr. 4: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neu: § 15 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Für pauschalen Aufwand hat der Vorstand die Möglichkeit eine angemessene Ehrenamts-
pauschale im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu zahlen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten
entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer
Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt
für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer ange-
messenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die
Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist
der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,
hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatz-
anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den
Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto,
Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen
nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,
wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen,
nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten
Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Vorstandschaft.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. April
2015 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 19. November 1999. Sie tritt mit der
Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gerne stehe ich Ihnen in der Mitgliederversammlung für weitere Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spohrer
1. Vorstand